SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



BERICHTIGT GEMÄß BESCHLUSS VOM 22. JANUAR 2007

SCHLESWIG, 24. JANUAR 2007 ..., JUSTIZANGESTELLTE

Az.: <u>15 P 2/06</u> (OVG 4 LB 2/06; VG12 A 182/02)

BESCHLUSS

Klägerin und Berufungsbeklagten,
nd und Senioren des Landes
Beklagten und Berufungskläger,

Streitgegenstand: Umweltinformation;

hier: Verweigerung der Vorlage von rkunden oder Akten

(§ 99 Abs. 2 VwGO)

hat der 15. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 29. Dezember 2006 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Verweigerung der Vorlage der Urkunden und Akten durch den Beklagten insoweit rechtswidrig ist, als sie folgende Aktenteile betrifft:

Band/Seite	Betroffener Bereich / Inhalt
1/222-225	Temperaturüberwachung
1/330-336	Schadensanalyse
4/2-8	Schadenssystematik
4/39-41	Deckelduschleitung
4/207-209	Ermüdungsanalyse
4/215-220	Ermüdungsanalyse
5/281	Radiolysegasbetrachtung
5/288-317und 5/318- 332	Deckelsprühleitung
5/333-362	Deckelsprühleitung
5/365-430	Deckelsprühleitung
5/463-504	Belastungsangaben
10/2-3	Entwurfsbericht

Im Übrigen ist die Verweigerung der Vorlage der Akten durch die Beklagte rechtmäßig.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe:

I.

Die klagende Kraftwerksbetreiberin wendet sich gegen die Gewährung des Zugangs zu Informationen, die einem Verwaltungsvorgang des Beklagten aus der Zeit vom 14. Dezember 2001 bis zum 20. März 2002 entstammen und der im Zusammenhang mit einem Störfall im Kernkraftwerk der Klägerin am 14. Dezember 2001 (Leitungsabriss im Deckelduschsystem) steht. Der Beklagte hat dem beigeladenen Verein den Informationszugang durch Bescheid vom 28. Oktober 2001 gestattet, sobald der Bescheid unanfechtbar wird; von der Gestattung ausgenommen wurden die Blätter 3- 12, 50 – 64 und 92 – 99 des Ordners 9 und weitere Aktenteile, die geschwärzt oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin eingestuft wurden (s. dazu das Verfahren 15 P 3/06).

Die Klägerin erhob dagegen Klage; die Beklagte sah davon ab, ihren Verwaltungsvorgang, der die von der Beigeladenen gewünschten Informationen enthält, bei Gericht vorzulegen. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Das Oberverwaltungsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten und der Beigeladenen zugelassen. Aufgrund des Beschlusses vom 04. April 2006 ist die Rechtssache dem Fachsenat nach § 99 Abs. 2 VwGO zur Entscheidung über die Frage vorgelegt worden, ob "die Erteilung der vom Beigeladenen begehrten Informationen gemäß Bescheid des Beklagten vom 28.10.2002 schutzwürdige Rechte der Klägerin beeinträchtigt"; in den Gründen des Beschlusses heißt es, der vorlegende Senat könne ohne Einsichtnahme in die vorzulegenden Akten nicht beurteilen, ob der Berufung stattzugeben sei. Der Beigeladene habe dem Grunde nach Anspruch auf Informationen über den Störfall vom 14.12.2001; dieser ergebe sich auch aus der unmittelbar wirkenden Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 (ABI. EG L 41/26 v. 14.02.2003).

Eine Gegenvorstellung der Beigeladenen gegen den Beschluss blieb erfolglos. Im Hauptsacheverfahren sind die Gerichtsakten zum Verfahren VG 12 B 16/03 / OVG 4 MB 100/03 beigezogen worden, die auch hier vorliegen.

II.

1. Hinsichtlich der allgemeinen verfahrensrechtlichen Fragen verweist der Senat auf seinen im Verfahren 15 P 3/06 ergangenen Beschluss vom heutigen Tage, in dem ausgeführt wird:

- "1. a. Der Einwand (der Beigeladenen), über die vorgelegte Frage entscheide nicht der gesetzliche Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG), ist unbegründet. Im Anwendungsbereich des § 99 Abs. 2 VwGO hat allein der nach § 189 VwGO zuständige Fachsenat zu entscheiden. Dabei geht es nicht, wie die Beigeladene befürchtet, (unzuständigerweise) um die "Hauptsachefrage", sondern allein um eine feststellende Entscheidung gem. § 99 Abs. 2 VwGO zur Aktenvorlageverweigerung. Ob die Entscheidung nach § 99 Abs. 2 VwGO faktisch zur Erfüllung des im Ausgangsrechtsstreit verfolgten Klageanspruchs führen kann oder führt, hat nichts mit dem (richtigen) gesetzlichen Richter zu tun. Der vorlegende Senat bleibt vor Beginn und nach Abschluss des Vorlageverfahrens zuständig.
- b) Der Annahme der Beigeladenen, die Beklagte müsse nur die zum "Ob" der Vorlagepflicht entstandenen Akten vorlegen, ist nicht zu folgen. Abgesehen davon, dass bezüglich dieser Akten(-teile) eine Vorlage nicht verweigert worden ist, würde eine nur darauf bezogene Entscheidung das Problem nur verschieben, nicht aber lösen. Über die Vorlage bzw. die Geheimhaltungsbedürftigkeit der vom Hauptsacheverfahren betroffenen Akten könnte der vorlegende Senat (wiederum) nicht entscheiden. Im Verfahren 4 LB 1/06 ist ein "in camera"-Verfahren ausgeschlossen. Die Frage, ob (und ggf. wie) der Gesetzgeber das "in camera"-Verfahren auch im Hauptsacheverfahren hätte regeln können (oder regeln könnte), ist vorliegend nicht zu entscheiden (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 14.03.2006, 1 BvR 2087/03 u. a., EuGRZ 2006, 159/168 [zu II.2.b.dd]).
- 2. Das Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO ist sowohl in Fällen eröffnet, in denen der Streit um eine Aktenvorlage nur inzident, im Rahmen der Entscheidung über einen anderen Streitgegenstand, relevant ist, als auch dann, wenn wie vorliegend in der Hauptsache um ein Auskunfts- bzw. Informationsverlangen gestritten wird.
- a) Der Gesetzeswortlaut erfasst generell den Fall, dass Behörden die Vorlage von Akten und Urkunden verweigern, ohne danach zu differenzieren, ob diese Verweigerung das "Hauptsache"-Verlangen betrifft oder ob sie im Zusammenhang mit einem anderen Verfahrens- bzw. Streitgegenstand erfolgt.
- b) Die Gesetzesmaterialien vermitteln keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass eine solche Differenzierung beabsichtigt war. Ihnen ist vielmehr das gesetzgeberische Ziel zu entnehmen, die Entscheidung über die Pflicht zur Vorlage "sensibler", geheimhaltungsbedürftiger Vorgänge (gerade) aus Geheimschutzgründen bei einem Spruchkörper zu konzentrieren und (auf diesem Wege) zugleich ein sog. "in camera"-Verfahren bei dem Hauptsachegericht auszuschließen (vgl. Golembiewski, NordÖR 2001, 421/422 f.).
- c) Auch nach Sinn und Zweck des § 99 Abs. 2 ist eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 99 Abs. 2 VwGO auf inzidente Aktenvorlagepflichten nicht zu begründen. Die in §§ 99 Abs. 2, 189 VwGO bestimmte Konzentration der Entscheidungszuständigkeit bei einem Senat soll unabhängig davon gelten, ob die Aktenvorlage "Hauptsache" oder "Nebenstreit" im Ausgangsrechtsstreit ist. Die (auch) im Vorlagebschluss (S. 3) angesprochene Möglichkeit, dass nach einer Aktenvorlage im Ausgangsverfahren eine Erledigung der Hauptsache eintreten könnte, ist (wenn und soweit dies überhaupt der Fall ist [siehe dazu unten d]), hinzunehmen.
- d) Soweit die Beigeladene einwendet, die Entscheidung nach § 99 Abs. 2 VwGO sei keine "Zwischenentscheidung" mehr, übersieht sie, dass das vorlegende Gericht vor einer Vorlage nach § 99 Abs. 2 VwGO zu entscheiden hat, ob nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Grundlagen ein Anspruch des Klägers auf "Zugang" zu den verweigerten Akten überhaupt bestehen kann (s. dazu unten zu 4.). Dies ist der Sache nach mit dem Vorlagebeschluss des 4. Senats vom 04. April 2006 geschehen. In einem Fall (wie hier), in dem die Aktenvorlage bereits Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens ist, bedarf es in einem solchen Beschluss ausnahmsweise keiner besonderen Ausführungen zur

Erheblichkeit der vorzulegenden Akten mehr (BVerwG, Beschl. v. 29.03.2006, 20 F 4/05, NVwZ 2006, 1423).

Mit einer Hauptsacheerledigung ist nicht "automatisch" zu rechnen, wenn - nach der Entscheidung gem. § 99 Abs. 2 VwGO - im Ausgangsrechtsstreit Akteneinsicht gem. § 100 VwGO gewährt wird.

Die Akteineinsicht nach § 100 VwGO dient der Gewährung rechtlichen Gehörs zur Führung des Prozesses, nicht zugleich auch der Erfüllung des eingeklagten Anspruchs, der (seiner Form nach) nicht nur auf bloßen Informationszugang im Prozess, sondern auf Informationsüberlassung, insbesondere durch Herausgabe oder Überlassung ungeschwärzter Kopien gerichtet ist. Das vorlegende Gericht wird bei einer Entscheidung über dieses weitergehende Begehren des Klägers die rechtlich geschützten Belange der Beigeladenen zu berücksichtigen haben. Bei Gewährung einer Akteineinsicht nach § 100 VwGO steht das "Wie" der Einsichtnahme im Ermessen des Hauptsachegerichts (vgl. BFH, Urt. v. 26.01.2006, III B 166/05, BFH NV 2006, 963). Soweit eine hinreichende Information des Klägers bzw. seiner Prozessbevollmächtigten für Zwecke der weiteren Prozessführung durch eine Einsichtnahme bei Gericht möglich ist, hat die Anfertigung von Ablichtungen im Rahmen des § 100 Abs. 2 VwGO zu unterbleiben (vgl. VGH Kassel NVwZ-RR 2002, 784). Nach diesen Grundsätzen wird z. B. gem. § 111 GWB auch bei einer Einsichtnahme in Angebote oder preisrelevante Unterlagen konkurrierender Wettbewerbsteilnehmer verfahren. Weiter wird § 172 Nr. 2 GVG u. U. zu beachten sein, und zwar auch hinsichtlich der Öffentlichkeit einer Akteneinsicht oder –erörterung.

Der Zugang zu Umweltinformationen muss auch "unterhalb" von Geheimhaltungsansprüchen der Beigeladenen das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten. Nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 lit. b Richtlinie 20043/4/EG kann der Informationszugang für bestimmte, insbesondere sensible Informationen auch durch die Erteilung von Auskünften oder durch die Einsichtnahme an einem bestimmten Ort – ohne die Möglichkeit der Anfertigung von Kopien – erfolgen. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, die – als solche – keinen unmittelbaren Umwelt- oder Störfallbezug haben oder deren Bedeutung sich in einem konkreten Umweltbezug (hier: bzgl. des Störfalls vom 14.12.2001) nicht erschöpft, weil sie weitere Relevanzen, z. B. in Bezug auf Industriespionage, Wettbewerbsschutz, geistige Schutzrechte, Sabotage- oder Terrorgefahren o. ä., aufweisen. Die Überlassung von Kopien (wie es der Kläger beantragt) kann in solchen Fällen nicht beansprucht werden.

Der Hinweis der Beigeladenen darauf, dass der Kläger (in einem anderen Fall) eine behördliche Studie vollständig im Internet veröffentlicht habe (Schriftsatz vom 07.12.2006), mag die Problematik der Herausgabe von Kopien u. ä. belegen; für die hier zu entscheidende Frage ist daraus nichts Sachliches abzuleiten.

2 a) Hinsichtlich der von der Beigeladenen verteidigten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die mittlerweile – auf welchem Weg auch immer – der Öffentlichkeit tatsächlich zugänglich geworden sind, ist ein Bedürfnis für eine Entscheidung nach § 99 Abs. 2 VwGO entfallen (Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, Lbl., Stand Okt. 2006, § 8 Rn 221 ff). Insoweit sind die Veröffentlichungen in Zeitschriften (vgl. "Nucleonics Week" v. 07.03.2002, S. 1, 9 f.; Hartel/Kleen in: atw 2002, 470-474 und 493-497; "Der Spiegel 10/2002, S. 216, 15/2002, S. 104), Fachpublikationen (Eurosafe 2002; Jahresbericht 2002 / Deutsches Atomforum), veröffentlichte Fachvorträge (Stoll, Framatome, April 2003) oder Internetseiten ("kkb.de/kraftwerk/b-tech-daten") relevant. Aus diesen Veröffentlichungen sind die Anordnung der Deckelsprühleitung im Sicherheitsbehälter sowie Fotos der Bruchstellen zu entnehmen (atw, a.a.O., S. 471/472). Soweit die streitigen Akten diese Informationen enthalten (Bd. 7 S. 61, Bd. 5 S. 45), bedarf es danach keiner Entscheidung nach § 99 Abs. 2 VwGO mehr. ...

- 3. ... Eine Entscheidung nach § 99 Abs. 2 VwGO setzt voraus, dass im Hauptsacheverfahren ein Anspruch des Klägers auf Zugang zu den im Berufungsantrag bezeichneten (weiteren) Umweltinformationen dem "Grunde" nach in Betracht kommt.
- a) Der vorlegende Senat ist in seinem Beschluss vom 04. April 2006 ohne erkennbare inhaltliche Einschränkung oder Begrenzung davon ausgegangen, dass ein solcher Anspruch besteht. Die dort niedergelegte materielle Rechtsauffassung ist für das vorliegende Verfahren bindend (BVerwG, Beschl. v. 15.08.2003, 20 F 8.03, NVwZ 2004, 105; Beschl. v. 24.11.2003, 20 F 13.03, BVerwGE 119, 229).

Die Bindung betrifft – insbesondere – die dem Vorlagebschluss tragend zugrundeliegende Rechtsauffassung, dass die Richtlinie 2004/3/EG nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbare Wirkung entfalte und Rechtsgrundlage des geltend gemachten Informationsanspruchs sei (S. 3 u. des Beschl.-Abdr. 4 LB 1/06). Auf den Erlass des Beklagten vom 07.03.2005 – V 751 – kommt es daher nicht an. Die (von der Beigeladenen nach wie vor anders beurteilte [Schriftsatz vom12.12.2006, S. 2]) Frage, ob sich die unmittelbar wirksame Richtlinie 2004/3/EG nur zu Lasten des Staates und nicht zu Lasten eines privaten Dritten auswirken darf, ist nach dem bindenden Vorlagebeschluss vom 04.04.2006 mit Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 07.01.2004 (Rs. C 201/02, NVwZ 2004, 593/596, Rn. 57 [vgl. aber zuvor Rn. 56 mit Hinw. auf EuGH, NJW 1994, 2473 "Faccini Dori"]) anders entschieden worden.

Der Beklagte und die Beigeladene befinden sich nach Ergehen des Vorlagebeschlusses vom 04. April 2006 allerdings in einer Lage, in der sie der "spezifischen" Geheimschutzprüfung gem. § 99 Abs. 2 VwGO ihren Lauf lassen müssen, ohne über die – vorrangigen - Fragen, ob und inwieweit alle begehrten Informationen ihrer Art nach – entgegen der Ansicht der Beigeladenen [s. Schriftsatz v. 28.05.2005 im Verfahren VG 12 A 182/02, S. 10-11] - überhaupt "Umwelt"informationen sind und ob (wie vom vorlegenden Gericht angenommen) die Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 unmittelbare Wirkung entfaltet, streitig mündlich verhandeln und diese ggf. einer höchstrichterlichen Entscheidung zuführen zu können. Der Beschluss über die Vorlage an den Senat nach § 189 VwGO ist – als solcher – unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Im vorliegenden Fall bestand indes nach Erlass des Vorlagebeschlusses ausreichend Gelegenheit für die Beteiligten, ihre Standpunkte zu den o. a. Fragen darzulegen. Die Beigeladene hat sich – zusätzlich – im Verfahren über die Gegenvorstellung gegen den Beschluss des vorlegenden Senats vom 04.04.2006 Gehör verschafft.

Inhaltlich hat der vorlegende Senat im Einzelnen nicht geprüft, ob der Anspruch für alle im Antrag des Klägers vom 06.02.2006 bezeichneten Unterlagen begründet ist; diese Prüfung wird ggf. im weiteren Hauptsacheverfahren nachzuholen sein (mit entsprechenden Auswirkungen auf die Handhabung eines Akteneinsichtsbegehrens; s. o. zu 2.)

- b) Die übrigen Voraussetzungen einer Entscheidung nach § 99 Abs. 2 VwGO sind gegeben. Die Vorlagefrage im Beschluss vom 04. April 2006 ist soweit erforderlich auslegungsfähig; der vorlegende Senat ersucht um eine Feststellung, inwieweit die Verweigerung der Aktenvorlage im Umfang der im Berufungsantrag vom 06.02.2006 benannten weiteren Aktenteile durch den Beklagten rechtmäßig ist. ..."
- 2. Die Klägerin hält die nach dem Bescheid der Beklagten vom 28. Oktober 2002 dem Informationszugang des Beigeladenen "geöffneten" Akten insgesamt für geheimhaltungsbedürftig. Die Gründe des jeweils im Einzelfall geltend gemachten Geheimschutzan-

spruchs hat sie ausreichend und detailliert dargelegt (u. a. Schriftsätze vom 26.02.2004 und 28.04.2005 [insb. S. 18-68, 83-84]).

a) Aspekte der öffentlichen Sicherheit (z. B. Anlagensicherung [vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG], Gefahr von [Terror-] Anschlägen Dritter, Sabotageschutz [s. dazu Schriftsatz v. 28.04.2005, S. 72 ff.]) oder andere Allgemeinbelange (Exportkontrolle [Schriftsatz v. 30.11.2006, S. 2]) stehen der Aktenvorlage nicht entgegen. Diese Belange sind der Beklagten bzw. den dafür zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden bzw. Fachbehörden überantwortet. Von dort sind keine Geheimhaltungsaspekte geltend gemacht worden; sie sind für den Senat im Rahmen des § 99 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 VwGO auch nicht ersichtlich.

Die in den Akten enthaltenen vertraulichen Unterlagen der Reaktorsicherheitskommission (RSK) sind von der Beklagten – zu Recht (s. den Beschluss im Parallelverfahren 15 P 3/06) – zurückgehalten worden. Soweit die Klägerin meint, auch der RSK-Vortrag (Band 9, S. 202-237) und der RSK-bericht (Band 9, S. 238) dürfe nicht vorgelegt werden, macht sie dafür keine Rechtsgründe geltend. Solche sind auch nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass die Klägerin auf eine "vertrauliche Behandlung" dieser Unterlagen vertraut hat, genügt nicht, um insoweit in ihrem Sinne zu entscheiden.

b) Soweit die Klägerin sich auf eine "freiwillige" Überlassung von Unterlagen bezieht, bleibt dies ebenfalls erfolglos. Insoweit kann ebenfalls auf den im Parallelverfahren 15 P 3/06 ergangenen Beschluss verwiesen werden:

"... Den formellen, mit Hinweis auf freiwillig überlassene Unterlagen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 lit. g der Richtlinie 2003/4/EG) begründeten Einwänden ... ist nicht zu folgen. ... Es ist nicht festzustellen, dass und ggf. welche ... Unterlagen von der Beigeladenen [Klägerin] freiwillig überlassen worden sein sollen.

Die Beigeladene ist gem. § 19 Abs. 1 S. 3 AtG i. V. m. § 139 b Abs. 1 GewO bzw. gem. § 19 Abs. 2 S. 2 AtG sowie – bei einem Störfall – gem. §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 2 der Verordnung über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen [AtSMV] vom 14.10.1992 (BGBl. I. S. 1766) zur gesteigerten Mitwirkung bei der Sachaufklärung verpflichtet. Dem entsprechend heißt es im angefochtenen Bescheid (S. 3), die Unterlagen und Berichte der Beigeladenen seien aufgrund der im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren bestehenden Pflicht eingereicht worden. Im Regelfall ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen eines atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens gem. § 19 AtG bzw. der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 AtMSV Unterlagen nur "freiwillig" eingereicht werden. Auch wenn kein ausdrückliches Verlangen erfolgt (§ 19 Abs. 2 S. 2 AtG), entspricht die Vorlage grundsätzlich der o. g. Mitwirkungspflicht der Beigeladenen. Sollte dies (ausnahmsweise) für – im Einzelnen bei deren Überlassung zu bestimmende – Unterlagen anders sein, müsste der Anlagenbetreiber dies ausdrücklich vermerken. Ein routinemäßig auf allen Unterlagen der Beigeladenen aufgedruckter Ver-

merk genügt insoweit nicht. Die Aktenvorlage und -einsicht ist damit nicht von einer Zustimmung der Beigeladenen gem. Art. 4 Abs. 2 lit. g der Richtlinie 2003/4/EG abhängig."

- c) Zur Aktenvorlage bzgl. personenbezogener Daten nimmt der Senat auf den im Parallelverfahren 15 P 3/06 ergangenen Beschluss Bezug (zu 5.b.cc(2)).
- d) Es verbleiben die auf das Kraftwerk und seine technischen Anlagen und Installationen sowie auf dessen Betrieb bezogenen sowie die im Zusammenhang mit dem Störfall vom 14.12.2001 stehenden Akteninhalte. Die Klägerin meint, insoweit verletze die Aktenvorlage und der ihr folgende Informationszugang der Beigeladenen ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- aa) Zum Geltungsgrund und zum Schutzbereich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hat der Senat im Parallelverfahren 15 P 3/06 allgemein ausgeführt:
- " [Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse] … umfassen alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat, wobei Betriebsgeheimnisse im Wesentlichen technisches, Geschäftsgeheimnisse im Wesentlichen kaufmännisches Wissen umfassen (vgl. zu dieser Begriffsbestimmung BVerfG, Beschl. v. 14.03.2006, a.a.O., S. 166 [zu C.I.2.b.aa der Gründe]). … Die Frage [des Vorliegens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen] ist einem Zeugenbeweis nicht zugänglich; sie betrifft keine Tatsachen-, sondern eine Rechtsfrage, deren Klärung durch das Gericht zu erfolgen hat. ….

Das in den o. a. Unterlagen enthaltene technische bzw. kaufmännische Wissen ist rechtlich geschützt. Es ist verfassungsrechtlich dem Schutzbereich der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und für einzelne Bereiche auch demjenigen der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) zuzuordnen; im Zivil-, Straf- und im öffentlichen Recht findet dieser Schutz zahlreiche Ausprägungen (z. B. in § 85 Abs. 1 GmbHG, § 17 UWG, § 111 GWB, § 203 Abs. 2 StGB, § 139b Abs. 1 S. 3 GewO, § 30 VwVfG, § 88 a LVwG, § 10 Abs. 2 BlmSchG, § 30 Abs. 2 Nr. 2 AO). Der Schutz kann auch auf erworbenen Lizenzen (§§ 9, 15, 23 PatG), gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen vertraglichen Abmachungen (sog. nondisclosure agreements) beruhen. ... Die ... Aktenteile (Betriebshandbuch, Systemschaltpläne, Schnittzeichnungen, Belastungsangaben) sind als Betriebsgeheimnisse (i. w.) technischer Art einzustufen, denn sie sind nicht offenkundig und nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich. Die Beigeladene [hier: Klägerin] hat an ihrer Nichtverbreitung auch ein berechtigtes Interesse, denn die Informationen betreffen Know-How, sind geldwert und führen zumindest dazu, dass die Möglichkeit eines Nachbaus der damit betroffenen Anlagenteile oder eines "Abgleichs" mit vergleichbaren Anlagenteilen oder -sektionen in anderen Kraftwerken besteht. Darüber hinaus können Informationen über technische Konzepte oder Auslegungen zum Verlust oder zur Minderung von Entwicklungsvorteilen führen.

Schließlich kann der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch negative Auswirkungen auf die Marktposition ... zeitigen.

Die Einwände des Klägers [hier: des Beigeladenen] dagegen tragen nicht. Soweit er darauf verweist, dass "am Markt" angebotene Konstruktionen und Systeme nicht (mehr) geheim sein könnten, mag dies für standardisierte, von jedermann zu erwerbende Bauteile gelten. Auf die vorliegend betroffenen Elemente des Spezialanlagenbaus ist das nicht zu übertragen. Dabei kann offen bleiben, ob den "beteiligten Wirtschaftskreisen" (...) die hier betroffenen Systeme und Anlagenteile durch den Informationsaustausch oder die brancheninterne Fachdiskussion bekannt sind. Im europa- oder weltweiten Maßstab verbleiben berechtigte Geheimhaltungsinteressen nicht nur gegenüber anderen Betreibern, sondern auch in Bezug auf ausländische Staaten, die selbst Betreiber kerntechnischer Anlagen sind und als Stromerzeuger im europäischen Wettbewerb mit der Beigeladenen stehen. Auch wenn (oder soweit) im Kernkraftwerk ... nur "veraltete" Technik oder Know-How betroffen sein sollte, besteht ein anzuerkennendes Geheimhaltungsinteresse, weil mit deren Offenlegung ein bestimmter Entwicklungsstand zugänglich wird, auf dessen Kenntnis Dritte keinen Anspruch haben. Auch im gewerblichen Rechtsschutz ist im Übrigen anerkannt, dass eine Tatsache nicht etwa neu oder eigentümlich im Sinne des Patentrechts zu sein braucht, um als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis qualifiziert werden zu können; vielmehr genügt es, dass es sich um technisches bzw. geschäftliches Wissen handelt, das dem Durchschnittsfachmann nicht ohne Weiteres zur Verfügung steht (BGH, Urt. v. 16.10.1962, KZR 11/61, GRUR 1963, 207/211; BGH, Urt. v. 20.05.1966, KZR 10/64, GRUR 1966, 576/581).

Nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2003/4/EG ist zwar eine enge Auslegung von Ablehnungsgründen gegen einen Informationszugang vorgeschrieben. Der Schutzbereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ... bedarf vorliegend indes keiner Auslegung; er ist eindeutig betroffen (...). Welche "Wertigkeit" die für einen Geheimnisschutz angeführten Argumente haben, ist keine Frage der Auslegung des Ablehnungsgrundes. Dies ist vielmehr im Rahmen der – gebotenen – Abwägung des Ablehnungsgrundes gegen das geltend gemachte Informationsinteresse zu prüfen."

Von diesen Erwägungen ist auch vorliegend auszugehen.

bb) Die betroffenen Aktenteile und die von der Klägerin angegebenen Bereiche und Gründe für eine Geheimhaltung sind Folgende:

Band/Seite	Betroffener Bereich / Inhalt	Angegebene Gründe für eine Geheimhaltung
1/37	Rohre	Technisches Know-How, wirtschaftlicher Wert
1/64	Rohre	Werkstoffe, chem. Zusammensetzung; Know- How, Nachbau möglich
1/68f. und 2/17- 24	Rohre	Know How, ermöglicht Nachbau
1/73	Rohre	Isometrie, Know How Fa M., Nachbau wäre möglich
1/85-86 und 88- 89	Körperschallüber- wachungssystem	Know How, Nachahmungsgefahr durch Wett- bewerber
1/94-104	Reparaturkonzept	kein Zusammenhang mit dem Störfall vom 14.12.2001
1/222-225	Temperaturüberwachung	Rückschlüsse auf Betriebsweise des Reaktors
1/ 236-239	Rohre	Know How, Nachbau wäre möglich
1/264-270b	Bauprüffolgeplan	Know How, Nachbau wäre möglich
1/330-336	Schadensanalyse	Rückschlüsse auf Programmierung der Anlage möglich
1/370	Flanschen	Erleichtern Nachbau
2/26-71	Nachkühlleitung	Maßprüfung; Know How, von Konkurrenten verwendbar
2/123-125	Betreiberanweisung	"anlagerelevante Parameter"
4/2-8	Schadenssystematik	Know How der MPA Stuttgart
4/10-16	Rohre	Maßprüfung; ermöglicht Nachbau
4/34-38	Nachkühlleitung	Maßprüfung; ermöglicht Nachbau
4/39-41	Deckelduschleitung.	Know How (Ausführungssystematik)
4/97 u. 99	Bauprüffolgeplan	Know How Fa. B. und Kl.; Nachbau möglich
4/107-121und 4/122-152	Rohre	Know How, Nachbau möglich (Verteilsysteme)
4/172	Rohre	Isometrie, Know How, Nachbau möglich
4/173-174	Temperaturverläufe	Know How
4/177-179	Werkstoffe	Verzeichnis ermöglicht Nachbau
4/180-181	Angebot	Geschäftsgeheimnis des TüV Nord
4/207-209	Ermüdungsanalyse	Deckelsprühleitung; Know How; Nachbau möglich
4/210-214	Rohre (Berechnung)	Know How; - aus 1999, kein Zshg. zum Störfall
4/215-220	Ermüdungsanalyse	Nachkühlltg; lässt Rückschlüsse auf Auslegung zu

4/220-224	Rohre	Know How; kein Zshg. zum Störfall
4/225-228	Rohre	Know How; kein Zshg. zum Störfall
4/229-232	Ermüdungsanalyse	Aus 1995; kein Zshg. zum Störfall
4/232-240	Rohre	Systemberechnung; Know How; kein Zshg. zum Störfall
5/29-46	bemaßte Fotos	Nachbau möglich
5/47-67	Маве	Know How
5/68-89	Rohre (Bilddokum.)	Inf. über Konstruktion; erleichtert Nachbau
5/99-104	Rohre	Isometrie; Nachbau möglich
5/118-128a	Absperrungen (Ventile etc)	Rückschlüsse über Nachkühlleitungsverlegung und Antrieb und Steuerung der Absperrungen möglich
5/130-206	Reaktordruckbehälter	Know How; höchste Stufe der Vertraulichkeit; Nachbau möglich
5/207-237	Kerntechn. Anlagen	Gem. "Exportwirtschaftsgesetz"; Know How;
5/281	Radiolysegas-betrachtung	Einmalig; "Neuland"; Know How, auch von Siemens u. a.
5/288-317und 5/318-332	Deckelsprühleitung	Fluidsimulation: Anlagedaten daraus zu ent- nehmen; Nachbau möglich
5/333-362	Deckelsprühleitung	Know How; ermöglicht Fremden den Zugriff
5/333-362 5/363-364	Deckelsprühleitung Rohre	Know How; ermöglicht Fremden den Zugriff Rückschlüsse auf Werkstoffe, damit Nachbau möglich
	,	Rückschlüsse auf Werkstoffe, damit Nachbau
5/363-364	Rohre	Rückschlüsse auf Werkstoffe, damit Nachbau möglich Qualitätsbewertung; Fertigungsisometrie (S. 375) ermöglicht Nachbau (mehr als (entnom-
5/363-364 5/365-430	Rohre Deckelsprühleitung	Rückschlüsse auf Werkstoffe, damit Nachbau möglich Qualitätsbewertung; Fertigungsisometrie (S. 375) ermöglicht Nachbau (mehr als (entnommener) Systemschaltplan
5/363-364 5/365-430 5/463-504	Rohre Deckelsprühleitung Belastungsangaben Unterstützungs-	Rückschlüsse auf Werkstoffe, damit Nachbau möglich Qualitätsbewertung; Fertigungsisometrie (S. 375) ermöglicht Nachbau (mehr als (entnommener) Systemschaltplan Auf S. 5/333 ff. <i>nicht</i> entnommen Know How; vor 12/2001 erstellt, also kein Zshg.
5/363-364 5/365-430 5/463-504 5/505-519	Rohre Deckelsprühleitung Belastungsangaben Unterstützungs- konstruktionen	Rückschlüsse auf Werkstoffe, damit Nachbau möglich Qualitätsbewertung; Fertigungsisometrie (S. 375) ermöglicht Nachbau (mehr als (entnommener) Systemschaltplan Auf S. 5/333 ff. <i>nicht</i> entnommen Know How; vor 12/2001 erstellt, also kein Zshg. mit dem Störfall Lassen Rückschlüsse auf Betriebsweise der Anlage zu; schützenswertes wirtschaftliches
5/363-364 5/365-430 5/463-504 5/505-519 8/1-15	Rohre Deckelsprühleitung Belastungsangaben Unterstützungs- konstruktionen Betriebsaufzeichnungen Körperschallüberwa-	Rückschlüsse auf Werkstoffe, damit Nachbau möglich Qualitätsbewertung; Fertigungsisometrie (S. 375) ermöglicht Nachbau (mehr als (entnommener) Systemschaltplan Auf S. 5/333 ff. <i>nicht</i> entnommen Know How; vor 12/2001 erstellt, also kein Zshg. mit dem Störfall Lassen Rückschlüsse auf Betriebsweise der Anlage zu; schützenswertes wirtschaftliches Gut
5/363-364 5/365-430 5/463-504 5/505-519 8/1-15	Rohre Deckelsprühleitung Belastungsangaben Unterstützungs- konstruktionen Betriebsaufzeichnungen Körperschallüberwa- chungssystem	Rückschlüsse auf Werkstoffe, damit Nachbau möglich Qualitätsbewertung; Fertigungsisometrie (S. 375) ermöglicht Nachbau (mehr als (entnommener) Systemschaltplan Auf S. 5/333 ff. <i>nicht</i> entnommen Know How; vor 12/2001 erstellt, also kein Zshg. mit dem Störfall Lassen Rückschlüsse auf Betriebsweise der Anlage zu; schützenswertes wirtschaftliches Gut Messstellenanordnungen; Know How
5/363-364 5/365-430 5/463-504 5/505-519 8/1-15 8/38-39 8/63-78	Rohre Deckelsprühleitung Belastungsangaben Unterstützungs- konstruktionen Betriebsaufzeichnungen Körperschallüberwa- chungssystem Armaturen	Rückschlüsse auf Werkstoffe, damit Nachbau möglich Qualitätsbewertung; Fertigungsisometrie (S. 375) ermöglicht Nachbau (mehr als (entnommener) Systemschaltplan Auf S. 5/333 ff. <i>nicht</i> entnommen Know How; vor 12/2001 erstellt, also kein Zshg. mit dem Störfall Lassen Rückschlüsse auf Betriebsweise der Anlage zu; schützenswertes wirtschaftliches Gut Messstellenanordnungen; Know How Isometrie Oberflächenrissprüfung; Isometrie ermöglicht
5/363-364 5/365-430 5/463-504 5/505-519 8/1-15 8/38-39 8/63-78 8/79	Rohre Deckelsprühleitung Belastungsangaben Unterstützungs- konstruktionen Betriebsaufzeichnungen Körperschallüberwa- chungssystem Armaturen Rohre	Rückschlüsse auf Werkstoffe, damit Nachbau möglich Qualitätsbewertung; Fertigungsisometrie (S. 375) ermöglicht Nachbau (mehr als (entnommener) Systemschaltplan Auf S. 5/333 ff. <i>nicht</i> entnommen Know How; vor 12/2001 erstellt, also kein Zshg. mit dem Störfall Lassen Rückschlüsse auf Betriebsweise der Anlage zu; schützenswertes wirtschaftliches Gut Messstellenanordnungen; Know How Isometrie Oberflächenrissprüfung; Isometrie ermöglicht Nachbau;

Die aufgelisteten Aktenteile betreffen nach den oben zu d) aa) entwickelten Maßstäben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin bzw. mit ihr in Geschäftsbeziehung stehender Firmen (Fa. M. [1/73], MPA [4/2-8], Fa. B. [4/97], TüV Nord [4/180], Fa. Siemens [5/281]). Sie sind deshalb – im Ausgangspunkt - geschützt, ihre Vorlage (bzw. der anschließende Informationszugang) kann nur beansprucht werden, wenn im Rahmen einer Abwägung das vom Beigeladenen geltend gemacht Informationsinteresse das Interesse der Klägerin am Schutz der Daten überwiegt.

cc) Zur vorzunehmen Abwägung hat der Senat im Parallelverfahren 15 P 3/06 ausgeführt:

"Ähnlich, wie es im Hauptsacherechtsstreit für den Informationsanspruch der Fall ist (Art. 4 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 2003/4/EG), bedarf auch die Vorlagepflicht nach § 99 Abs. 2 VwGO einer Abwägung dahingehend, ob "Geheimnisschutz auch angesichts des Interesses am effektiven Rechtsschutz ... zu gewähren ist" (BVerfG, Beschl. v. 14.03.2006, a.a.O., S. 168 [bei Juris Tz. 114]).

Ausgangspunkt der Abwägung ist danach die im Ausgangsrechtsstreit hervortretende Rechtsposition der Streitbeteiligten.

Der [Beigeladene] verfolgt einen Informationsanspruch, der nicht an den Nachweis eines irgendwie gearteten berechtigten Interesses geknüpft ist. Dem Anspruch liegt kein verfassungsrechtlich geschütztes Recht des Klägers zugrunde. Der Umweltinformationsanspruch ist nicht als subjektives Individualrecht, sondern als Mittel zur Realisierung von "Aktenöffentlichkeit" konzipiert. Damit sollen Transparenz und Legitimation der behördlichen Tätigkeit und eine "Bürgerkontrolle" der Verwaltung gefördert werden. ... Der Informationsanspruch dient – m. a. W. – Allgemeinbelangen durch Flankierung eines effizienten Verwaltungsvollzugs im Wege der Eröffnung altruistischer Einsichtsrechte Privater im Umweltbereich.

Die Beigeladene kann sich demgegenüber wegen des Schutzes ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf die – auch für juristische Personen geltende – Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG (...) und die Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) stützen. Das führt zu einem ... Auftrag an den Staat, den Schutz nichtstaatlicher, privater Geheimnisse zu gewährleisten (...). Es kommt hinzu, dass mit einem allgemeinen Zugang Dritter zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen die Zweckbindung der der zuständigen Behörde überlassenen Daten verloren geht. Anders als Verwaltungsbehörden (vgl. § 30 VwVfG; § 88a LVwG) sind die (privaten) Inhaber des Umweltinformationsanspruchs rechtlich nicht zur Wahrung einmal zugänglich gewordener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder zur Beachtung ihrer Zweckbindung verpflichtet. Die subjektive Rechtsposition Privater enthält deshalb grundsätzlich auch ein Recht zur wirksamen Informationsverweigerung,

Der "altruistische" Informationsanspruch (mit seiner prozessrechtlichen Form des Aktenvorlageanspruchs) muss dem Schutz privater Geheimschutzansprüche mit gleicher Wirksamkeit Rechnung tragen, wie es bei behördlicher Tätigkeit der Fall ist. Gerade weil der Informationsanspruch, wie ausgeführt, darauf abzielt, im Allgemeininteresse "Aktenöffent-

lichkeit" herzustellen, kann er nicht weiter reichen, als dieses auch durch die Behörden selbst hergestellt werden könnte. Andernfalls wären Privatgeheimnisse im Rahmen von Informationsansprüchen weniger geschützt als innerhalb von Verwaltungsverfahren (§ 30 VwVfG; § 88 a LVwG).

Dem entsprechend bedarf die Verweigerung des Zugangs zu Informationen, die gegenständlich dem Bereich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zuzurechnen sind, keiner weiteren Begründung, weil diese (auch) im Bereich des § 30 VwVfG bzw. § 88 a LVwG nur dann "offenbart" werden dürfen, wenn dafür eine durch Rechtsvorschrift, Einwilligung oder durch "allgemeine Rechtsgrundsätze" begründete Befugnis besteht (...)."

Die Gegenüberstellung der gemeinschafts- und verfassungsrechtlich geschützten Rechtsposition desjenigen, der den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geltend macht, mit der allgemeinen, flankierenden Kontrollfunktion des geltend gemachten Umweltinformationsanspruchs führt dazu, dass der Informationsanspruch in der Regel bereits dann zurückzustehen hat, wenn (sachlich) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs betroffen sind und diese schutzwürdig sind. Auch wenn "einfache" rechtswidrige Handlungen innerhalb des Gewerbebetriebs in Rede stünden, wäre das durch Art. 12 Abs. 1, Art. 14 GG geschützte Geheimhaltungsinteresse des betroffenen Unternehmens vorrangig. Etwas anderes könnte – ausnahmsweise – nur dann gelten, wenn Rechtsverstöße gegen tragende Grundsätze der Rechtsordnung in Betracht kämen (so auch OVG Schleswig, Beschl. v. 22.06.2005, 4 LB 30/04, NordÖR 2005, 528 f.) Über die Schutzwürdigkeit der Betriebsund Geschäftsgeheimnisse ist ausgehend von den vom "Geheimnisinhaber" angeführten Gründen - wertend - zu entscheiden. Dabei ist im Hinblick darauf, dass die Geheimnisse - für den Fall, dass ihre Schutzwürdigkeit verneint wird - ohne die Sicherungen (etwa) des § 30 VwVfG bzw. des § 88 a LVwG auf den "offenen" Markt gelangen, der Disposition des "Geheimnisinhabers" eine erhöhtes Gewicht beizumessen.

dd) Die dem Bescheid des Beklagten vom 28.10.2002 zu entnehmenden Abwägungen beziehen sich (unmittelbar) auf das szt. für einschlägig erachtete Bundes-Umweltinformationsgesetz. Die im Zusammenhang mit der Weigerung der Beklagten, die Akten dem Hauptsachegericht vorzulegen, vorgebrachten Erwägungen sind in gleicher Weise abgeleitet. Eine Abwägung anhand der o. a. Überlegungen, die dem verfassungsrechtlich begründeten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einerseits und der "öffentlichen" Funktion des geltend gemachten Informationszugangsanspruchs andererseits hinreichend Rechnung trägt, führt zu folgenden Ergebnissen:

(1) Nach den Gründen des Beschlusses des Senats in der Parallelsache 15 P 3/06 kommt dem Informationsanspruch im Rahmen der Abwägung auch im Hinblick auf seine europarechtlich und (bundes-)gesetzlich anerkannte Funktion in Bezug auf *die* Aktenteile ein erhöhtes Gewicht zu, die sich – im engeren Sinne – auf den Störfall vom 14.12.2001 beziehen. Auch soweit diese Vorgänge dem Bereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zuzurechnen sind, ist in Rechnung zu stellen, dass insoweit ein erhöhtes Aufklärungsinteresse besteht. Der Beigeladene verfolgt hier ein – mit dem der zuständigen Behörde gleichlaufendes – Interesse. Der Zugang zu den auf die Zeit des Störfalls entfallenden Daten und Aktenteilen kann bewirken, dass die Klägerin unter einen erhöhten Erklärungsdruck gesetzt wird, was im Interesse einer sicheren und qualitativ verlässlichen Anlagenüberwachung positiv zu bewerten ist. Insoweit hilft die durch Aktenvorlage und –zugang hergestellte Aktenöffentlichkeit unmittelbar bei der Realisierung einer wichtigen öffentlichen Aufgabe. Dies führt dazu, dass das öffentliche Interesse an einer Vorlage von störfallbezogenen Informationen überwiegt.

Der Beklagte hat diesem Gedanken in seinem Bescheid (bereits) zu Recht Rechnung getragen, indem er den Informationszugang zu störfallbezogenen Aktenteilen bewilligt hat. Die Klägerin beanstandet dies in ihrer "Liste" zu Unrecht; der Störfallbezug ist für die Temperaturüberwachung (Band 1, S. 222-225), die Schadensanalyse (Band 1, S. 330-336) und –systematik (Band 4, S. 2-8), die Deckelduschleitung (Band 4, S. 39-41, Band 5 S. 288-362, 365-430, 463-504), die Ermüdungsanalyse (Band 4, S. 207-209, 215-220), die Radiolysegasbetrachtung (Band 5, S. 281) und den Entwurfsbericht zum Schadensablauf (Band 10, S. 2-3) hinreichend deutlich.

(2) Soweit demgegenüber auch eine Aktenvorlage (und ein Informationszugang) erfolgen soll, die – erkennbar – keine störfallbezogenen Unterlagen betrifft, behält der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin seinen Vorrang. Dies ist unmittelbar einleuchtend für die Aktenteile, die nach dem (insoweit unwidersprochen gebliebenen) Vortrag der Klägerin in *keinem* Zusammenhang zu dem Störfall am 14.12.2001 stehen (Reparaturkonzept , Band 1, S. 94-104; Rohre, Band 4, S. 210-214, 220-224, 225-228, 232-235, 236-240; Unterstützungskonstruktionen, Band 5, S. 505-519).

Für die übrigen Aktenteile, die i. w. aus Rohrplänen, Überwachungssystemen, u. a. bestehen, ist ein hinreichender Bezug zu dem Störfall weder dargelegt worden noch für den Senat ersichtlich. Insoweit ist die Aktenvorlagepflicht – wie aus dem Entscheidungstenor ersichtlich – einzuschränken. Sie unterfallen den der Klägerin zugewiesenen Betriebs-

- 15 -

und Geschäftsgeheimnissen und behalten damit ihren Schutz vor einer Kenntnisnahme

Dritter.

6. Nach alledem ist die tenorierte Feststellung zu treffen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht angezeigt, da für den Zwischenstreit nach § 99 Abs. 2

VwGO weder Gerichtskosten (§ 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Anlage 1, Nr. 5112, §§ 35, 52

GKG) noch besondere anwaltliche Vergütungsansprüche (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 RVG)

anfallen. Daher erübrigt sich vorliegend auch eine Streitwertbestimmung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Bundesverwal-

tungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der

Entscheidung bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-

Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an

einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und

Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richter-

amt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerdefrist ist

auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Bundesverwaltungsge-

richt eingeht.

...

Vors. Richter am OVG Richter am OVG Richter am OVG